

## § 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung beziehungsweise nach dem Anzuge bei dem Magistrat anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen oder sobald dieselben mehr als 6 Wochen alt sind.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

## § 5.

Von der Steuer sind nur befreit die Besitzer:

- a) von Hunden, welche auf isoliert gelegenen Gehöften als Wacht- hunde gehalten werden. Als isoliert liegende Gehöfte sind in der Regel nur solche anzusehen, welche mindestens 150 Meter von einer anderen Wohnung entfernt liegen;
- b) von Hirten-, Fleischer- und Ziehunden, sofern deren Zahl 2 nicht übersteigt. Für jeden darüber hinaus gehaltenen Hirten-, Fleischer- oder Ziehhund ist eine Steuer im Betrage von 7 Mark zu entrichten.

## § 6.

Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark.

Die Nachforderung etwa hinterzogener Steuern regelt sich gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

## § 7.

Mit dem Inkrafttreten dieser Steuerordnung treten das Hundesteuer-Reglement für den Gemeindebezirk der Stadt Hörde vom 3. Februar 1878, sowie die Abänderung zu demselben vom 16. August 1888 und die Zusatzbestimmung vom 1. November 1888 außer Kraft.

Dagegen werden die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

## § 8.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem dritten Monate in Kraft, welcher auf denjenigen Monat folgt, in welchem dieselbe bekannt gemacht ist.

Hörde, den 23. Februar 1895.

Der Magistrat: *W e z e l.*

Vorstehende Steuerordnung wird genehmigt.

Arsberg, den 11. Mai 1895.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abteilung I.

Der Vorsitzende.

B. A. 3016.

In Vertretung: *B l ü m l e.*

Zu der vorstehend ausgesprochenen Genehmigung der Steuerordnung wird hiermit in Gemäßheit des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Ministerial-Erlasses vom 20. Dezember 1894 F. M. III. 1704/II 18 925, M. d. J. I. B. 9409 die Zustimmung erteilt.

Münster, den 28. Mai 1895.

(L. S.)

Nr. 5526.

Der Oberpräsident von Westfalen.

gez.: *S t u d t.*